

CHECKLISTE

**Anerkennung der fachlichen Eignung auf der Grundlage
einer leitenden Tätigkeit – Notfallrettung / arztbegleiteter
Patiententransport / Krankentransport**

Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer (Betriebsleiterin, Betriebsleiter, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer), die Notfallrettungen, arztbegleitende Patiententransporte oder Krankentransporte durchführt, muss persönlich zuverlässig und fachkundig sein. In der Regel werden die Fachkunde und damit die fachliche Eignung mit einer Prüfung bei der IHK erworben, die sogenannte Fachkundeprüfung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die fachliche Eignung auch auf Grundlage einer leitenden Tätigkeit quasi als „learning by doing“ anzuerkennen, sofern eine mehrjährige, leitende Tätigkeit in einem Unternehmen ausgeübt worden ist, welches Notfallrettungen, arztbegleitende Patiententransporte oder Krankentransporte betreibt oder betrieben hat.

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Anerkennung bzw. Prüfung der genannten Voraussetzungen obliegt nach § 24 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes AV-BayRDG der Industrie- und Handelskammer. In einer Vereinbarung der bayerischen Industrie- und Handelskammern ist festgelegt, dass für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken zuständig ist und die Anerkennung der leitenden Tätigkeit übernimmt. Für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben übernimmt diese Aufgabe die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

VORAUSSETZUNG

Zur Anerkennung der leitenden Tätigkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ausübung einer ununterbrochenen und mindestens dreijährigen leitenden Tätigkeit in einem inländischen Unternehmen, das Notfallrettung / arztbegleiteter Patiententransport / Krankentransport betreibt oder betrieben hat.
- Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- Die Kenntnisse der Sachgebiete § 22 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG), müssen durch die praktische Tätigkeit erlangt worden sein. Die Kenntnisse müssen im vollen Umfang nachgewiesen werden.

KENNTNISSE

Die leitende Tätigkeit muss die zur Führung eines Unternehmens in der Notfallrettung / arztbegleiteter Patiententransport / Krankentransport erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Diese Sachgebiete entsprechen in Inhalt und Umfang den Anforderungen der herkömmlichen (schriftlichen und mündlichen) Fachkundeprüfung. Einen Überblick über die maßgeblichen Sachgebiete gibt § 22 AVBayRDG.

<p>RECHT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rettungsdienst • Straßenverkehrsrecht einschl. Lenk- und Ruhezeiten • Arbeits- und Sozialrecht • Grundzüge des Benutzungsvertragsrechts • Grundzüge des Steuerrechts 	<p>KAUFMÄNNISCHE UND FINANZIELLE FÜHRUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsverkehr • Benutzungsentgelte • Buchführung • Versicherungswesen
<p>TECHNISCHER BETRIEB UND BETRIEBSDURCH-FÜHRUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge • Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge • Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge • Betriebspflicht • Fernsprech- und Funkverkehr 	<p>STRASSENVERKEHRSSICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrssicherheit, Maßnahmen zur Straßenverkehrssicherheit • Unfallprävention • Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge • Verwendung und Entsorgung der med. Hilfsmittel
<p>HYGIENE UND GERÄTESICHERHEIT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Infektionsschutzgesetz und rettungsdienstbezogene Hygieneverordnungen • Allgemein anerkannte Standards für Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung • Allgemein anerkannte Regeln der Technik für biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrts-pflege • Medizinproduktegesetz (MPG) • Unfallverhütungsvorschriften (UVV) • Arbeitsstättenverordnung • Ausstattungsnormen und -vorschriften • Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für Einsatzfahrzeuge 	

NACHWEISE

Für die Anerkennung der fachlichen Eignung sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller Nachweise zu all den erworbenen Kenntnissen in den genannten Sachgebieten vorzulegen. Ebenso ist nachzuweisen, dass die operativen Aufgaben tatsächlich eigenständig ausgeführt worden sind. Beispielhaft zeigen folgende Unterlagen die Beschäftigung mit den Themenfeldern eines Unternehmers der Notfallrettung / arztbegleiteter Patiententransport / Krankentransport auf, sofern sie inhaltlich aussagekräftig sind und der Name der Antragstellerin oder des Antragstellers auf dem Dokument versehen ist:

- Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer Gewerbeanmeldung
- Sozialversicherungsnachweise für die Fahrer
- Bankvollmachten bzw. Nachweise zum Zahlungsverkehr
- Genehmigungen bzw. Nachweise zum Genehmigungsverfahren
- Buchungsunterlagen zur Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Aufzeichnungen im Kassenbuch bzw. Fahrtabrechnungen
- Erstellen und Abgabe von Steuerunterlagen oder Jahresabschluss
- Nachweise für den Kauf bzw. Verkauf von Fahrzeugen
- Nachweise für die Fahrzeugwartung (z.B. Aufträge an Werkstatt)
- Nachweise zur Erstellung und Prüfung von Rechnungen
- Nachweise zur Einstellung und Entlassung von Personal, z.B. Arbeitsverträge
- Nachweise zu Akquisetätigkeiten bei Kunden
- Nachweise zu Investitionsentscheidungen

- Lebenslauf (beruflicher Werdegang)
- Handlungsvollmachten, Unterschriftenregelung oder eingeräumte Prokura

Die angeführten Unterlagen sind Beispiele und garantieren Ihnen nicht die Anerkennung der fachlichen Eignung. Benötigt werden die ursprünglichen (Primär-) Belege, um die Aspekte einer leitenden Tätigkeit nachzuweisen. Ein bestätigendes Schreiben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers reicht nicht aus.

BEURTEILUNG

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen wird geprüft, inwieweit von der Ausübung einer leitenden Tätigkeit auszugehen ist und inwieweit diese die erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt hat. Entscheidend ist das Gesamtbild: je breiter, umfangreicher und aussagekräftiger die Dokumentation die maßgeblichen Sachgebiete abdeckt, desto besser lässt sich eine fachliche Eignung erkennen.

KOSTEN UND DAUER

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Antragstellung ein gebührenpflichtiges Verfahren ist, unabhängig davon, ob Ihr Antrag positiv oder negativ beschieden wird. Die Höhe entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührentariftablette Berufszugangsprüfungen, Unterrichtungen ([Gebühren und allgemeine Informationen \(ihk-muenchen.de\)](https://www.ihk-muenchen.de/Gebuehren-und-allgemeine-Informationen)) der IHK für München und Oberbayern. Mit Ihrem Online-Antrag beginnt eine einjährige Frist, innerhalb derer das Verfahren zur Anerkennung abzuwickeln ist. Bleibt eine Antwort von Ihnen nach dreimaliger Nachfrage aus, wird nach Ablauf der Frist das Verfahren mit einem ablehnenden Bescheid beendet.

BERATUNG

Sollten Sie Fragen zur Anerkennung der fachlichen Eignung auf der Grundlage einer leitenden Tätigkeit haben, beraten wir Sie gerne VOR Ihrer Antragstellung zu den erforderlichen Nachweisen. Eine Vorabprüfung Ihrer Unterlagen wird dagegen nicht angeboten.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Nicole Winkler
Stand: Oktober 2023